

HUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 249/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Janina K[REDACTED], geborene L[REDACTED],
Chovevi 2[REDACTED]-Straße [REDACTED], T[REDACTED] I[REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
 Justizrat Dr. Hieronimi, H. Hieronimi,
 Koblenz -**

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

22

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Entziehung der anerkannten Ansprüche und die Rückforderung der geleisteten Entschädigung (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ZPO) festgestellt. Dies hat es mit Erwägungen begründet, die auf tatsächlichen Gebiet liegen und nicht der Prüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Mit Angriffen gegen die Beweiswürdigung und das Verfahren läßt sich die Zulassung der Revision nicht erreichen (vgl. BGR Rn 1967, 431). Angesichts des festgestellten tatsächlichen Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht trägt die ergänzende Begründung des beklagten Landes in Schriftsatz vom 12. Oktober 1977 die Ermessensentscheidung der Behörde, in vollem Umfang zu entscheiden und zurückzufordern. Das Berufungsgericht hat sie zu Recht gebilligt.

Mai

Henkel